

Sprachfassungen und Zertifikatsangaben

GSQA-LNG-001 · 2.0 · 2026-10-19

1. Achtsprachige öffentliche Inhalte und Zertifikate

Die offizielle Website erläutert Zweck, Bewertungskriterien, Marktanforderungen, Antragsverfahren und Auszeichnungsprüfung auf Englisch, Spanisch, Französisch, Deutsch, Arabisch, Chinesisch, Japanisch und Koreanisch. Der Einstieg erfolgt standardmäßig auf Englisch. Anhand der vom Netzwerkrand bereitgestellten Länder- oder Regionsinformation wird eine lokale Sprache vorgeschlagen. Die Bestätigungsabfrage erscheint in dieser Sprache; ein Wechsel erfolgt erst nach Bestätigung. Die ausdrückliche Sprachwahl hat Vorrang und wird 180 Tage gespeichert. Websitesprache und Zielmarkt der Auszeichnung bleiben getrennt; ein Sprachwechsel verändert den anerkannten Umfang nicht. Zertifikate werden ausschließlich auf Grundlage tatsächlicher Entscheidungen ausgestellt. Alle Sprachfassungen beziehen sich auf dasselbe Modell, denselben Umfang, dieselben Nachweise und denselben Gültigkeitsstatus.

2. Unveränderte technische Bereiche

Die acht Dokumentsprachen haben gemeinsame Standardkennungen, Modelle, Werte, Einheiten, Berichtsreferenzen und Status. Ein Sprachwechsel kann nicht zu einem anderen Befund führen. Die arabische Leserichtung wird berücksichtigt, während Modelle und Zahlen korrekt bleiben.

3. Genaue Sprachverfügbarkeit

In den Download-Optionen werden nur die tatsächlich generierten und überprüften Sprachen aufgeführt. Es wird zwischen Dokumentsprache und Site-Interface-Sprache unterschieden. Ein Link, der Chinesisch zurückgibt, darf nicht als vollständige fremdsprachige Website dargestellt werden.

4. Sprachkorrekturen und Geschichte

Sprachliche Unstimmigkeiten werden anhand der Originalbeweise überprüft. Korrigierte Aufzeichnungen und Zertifikate behalten ihren Bezug zu früheren Versionen. Die automatische Übersetzung darf technische Konflikte nicht außer Kraft setzen. Die aktuelle Gültigkeit wird durch die aktuelle öffentliche Aufzeichnung bestimmt.

5. Englisch als Sprache des Verifizierungsdokuments

Originalberichte, Übersetzungen, Beglaubigungs- und Beglaubigungsdokumente müssen der gleichen Nummer und Version entsprechen. Zertifikate oder öffentliche Erklärungen in anderen Sprachen ersetzen

nicht den vollständigen englischsprachigen Prüfungsnachweis.

6. Korrespondenz in acht Dokumentsprachen

Dokumente und Zertifikate verwenden die entsprechenden Felder und Versionen in Englisch, Spanisch, Französisch, Deutsch, Arabisch, Chinesisch, Japanisch und Koreanisch. Modell- und Standardkennungen, Zahlenwerte und Einheiten bleiben konsistent.

7. Dokument- und Schnittstellensprachen

Alle Seiten bleiben in der gewählten Sprache. Beim Wechsel sollen der aktuelle Inhalt, die Suchparameter und die Position möglichst erhalten bleiben. Normnummern, Produktmodelle, Werte, Einheiten und Berichtsverweise sind in allen acht Sprachen identisch; Übersetzungen dürfen keine andere Schlussfolgerung erzeugen. Amtliche Vorschriften, Normen und Originalprüfberichte bleiben in ihrer Ursprungssprache und weisen ihre Quelle eindeutig aus. Downloads werden nur in tatsächlich erzeugten Sprachfassungen angeboten.

8. Bei der Korrektur bleibt die ursprüngliche Basis erhalten

Technische Unterschiede zwischen den Sprachversionen werden mit dem Originalmaterial verglichen und korrigiert. Arabisch folgt seiner Leserichtung, während Modelle, URLs und Einheiten ihre korrekte Reihenfolge beibehalten.

9. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Für die von diesem Dokument erfassten Angelegenheiten sind Antrags- oder Aktennummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Fassung, Dokumente und Seitenverweise, zuständige Personen, wesentliche Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufzubewahren. Personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden nach den jeweiligen Zugriffsrechten behandelt. Fragen zu einer Aufzeichnung können über Berichtigung, Beschwerde oder die einem berechtigten Antragsteller offenstehende erneute Prüfung vorgebracht werden. Die Einreichung allein ändert weder eine bestehende Entscheidung noch eine Nutzungserlaubnis. Maßgeblich sind die förmliche Mitteilung und der aktuelle Datensatz.

10. Inkrafttreten, Anwendung und Fassungen

Fassung 2.0 dieses Dokuments wird am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie gilt für einschlägige, danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Für bereits vorliegende Anträge bleiben der ursprüngliche Dokumentenstand und die damaligen Regeln erhalten. Wesentliche Änderungen werden gesondert mitgeteilt und nach Übergangsregelungen behandelt; neue Bedingungen werden früheren Entscheidungen nicht rückwirkend hinzugefügt. Website und Downloadfassung müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen verweisen auf ihre Nachfolgefassung. Namens- und Wortlautberichtigungen werden getrennt von inhaltlichen Änderungen dokumentiert.